



Baden-Württemberg

Die Landesbeauftragte für Tierschutz

Vorwort: Umfrage zur Kastration und Populationsstabilisierung bei den Tierschutzvereinen in Baden-Württemberg

Im Jahr 2013 ermöglichte Baden-Württemberg seinen Gemeinden über § 13b des Tierschutzgesetzes den Erlass von Katzenschutzverordnungen zur Verminderung des Katzenleids freilebender Hauskatzen. Durch eine entsprechende Verordnung kann der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen beschränkt oder verboten werden, soweit das zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei verwilderten Katzensgruppen notwendig und sinnvoll ist.

Hauptbestandteil einer Katzenschutzverordnung ist die Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Kastrationspflicht von Halterkatzen, denen unkontrollierter Freigang gewährt wird und die so die Fortpflanzungskette der freilebenden Katzen aufrechterhalten. Bevor eine Katzenschutzverordnung erlassen werden kann, ist die hohe Katzenpopulation verbunden mit einem schlechten Gesundheitszustand der Tiere zu dokumentieren. Der nächste Schritt ist die Feststellung, dass andere Maßnahmen (Einfangen-Kastrieren-Freisetzen) zur Verminderung der Population von freilebenden Hauskatzen nicht ausreichend waren.

Katzen zu kastrieren sowie deren Registrierung und Kennzeichnung ist ein Beitrag zum Tierschutz mit langfristigem Effekt: Freilebende Katzen können schnell von Halterkatzen unterschieden werden und eine „zweite“ Kastration bei Kätzinnen, aufgrund Unkenntnis der vorangegangenen, könnte vermieden werden. Entlaufene Halterkatzen können schnell der Halterin/dem Halter zugeordnet werden, darüber hinaus erleiden kastrierte Kätzinnen weniger Tumorerkrankungen und kastrierte Kater weniger Erkrankungen bzw. Verletzungen aufgrund weniger ausgedehnter Streifzüge und Revierkämpfe.

Der Bedarf an Katzenschutzverordnungen wird durch die nachfolgenden Umfrageergebnisse mehr als deutlich. Sowohl zahlenmäßig als auch in finanzieller Hinsicht wäre es in vielen Gemeinden nicht nur wünschenswert, sondern erforderlich, eine entsprechende rechtliche Grundlage für den Katzenschutz zu schaffen.

Gez. Dr. Julia Stubenbord